

## Wertermittlung- Auszug

(Herausgegeben vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK))

### Warum eine Wertermittlung?

- Der **abgebende Pächter ist verpflichtet**, vor der Beendigung des Pachtverhältnisses den **Kleingarten in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen**.
- Dazu gehört die Entfernung verfallener und nicht mehr nutzbarer bzw. nicht zulässiger baulicher Anlagen, Ablagerungen, kranker sowie nicht zulässiger Bäume und Sträucher.
- Das **Inventar der Laube ist ebenfalls zu räumen**, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereiterklärt hat.
- Die **Wertermittlungskommission vermerkt im Wertermittlungsprotokoll die Festlegungen des Vorstandes** von Pflegerückständen, Rekultivierungsarbeiten, Abbruch nicht zulässiger baulicher Anlagen und das Entfernen nicht zulässiger Gehölze.
- Die hierfür voraussichtlichen Kosten sind im Wertermittlungsprotokoll festzuhalten.

### Ablauf der Wertermittlung

- Mit der **Kündigung gilt der Auftrag auf Durchführung** der Wertermittlung als gestellt. Der Vorstand organisiert die Wertermittlung durch vom Verband zugelassene Wertermittler.
- Die **Wertermittlungskommission besteht aus mindestens zwei** vom zuständigen Verband **bestätigten Wertermittlern**.  
**Außerdem ist ein Vorstandsmitglied** bzw. eine vom Vorstand beauftragte Person hinzuzuziehen.
- Der Vorstand legt dem abgebenden Pächter die Wertermittlungsprotokolle zur Unterschrift mit dem Hinweis vor, dass **Einwände gegen das Ergebnis innerhalb von zwei Wochen** schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen sind, die innerhalb von vier Wochen durch diesen zu beantworten sind.
- **Nach der Durchführung** der Wertermittlung **dürfen im Kleingarten bis zur endgültigen Übergabe an den nachfolgenden Pächter keine Veränderungen** an den in die Wertermittlung **einbezogenen baulichen Anlagen und Anpflanzungen vorgenommen** und keine dieser Einrichtungen entfernt **werden**.  
Abweichende Vereinbarungen zwischen abgebendem und nachfolgendem Pächter sind möglich.
- Die Wertermittler erhalten die für ihre Tätigkeit notwendigen und angemessenen Aufwendungen erstattet.  
**Die Kosten dafür hat beim Ausscheiden der abgebende Pächter (Verursacher) zu tragen.**

### Gegenstand der Wertermittlung

- **Kleingärtnerische Kulturen und Anpflanzungen**
- **Gartenlauben**
- **Sonstige Anlagen** insbesondere Frühbeete, Kleingewächshäuser, Gerätekisten, Kompostbehälter, Wasserbecken, Wind- und Schutzwände, Pergolen, Spaliergerüste, Wege und Mauern, soweit sie erforderlich sind und den zulässigen Rahmen nicht überschreiten
- **Ohne Bewertung – Bewegliches Inventar** (z.B. Gartenmöbel, Propangaseinrichtungen, Springbrunnenpumpen, Geräte, Partyzelte, Grill-Anlagen s.a. 2.3.) – Abgängige, kranke Gehölze – Spielgeräte für Kinder – Gehölze (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, z.B. Wald- und Parkbäume